

Die Fraktion



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



SSW



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6152

Ansprechpartner:

Thorsten Pfau, Referent

SPD-Landtagsfraktion

☎ 0431/ 988-1349

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, den 25.05.2016

Änderungsantrag zum „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft“ (Drs. 18/3152)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
wir schlagen folgende Änderungen der Gesetzentwürfe vor und bitten Sie, diese an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW
zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

zum

„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft“ (Drs. 18/3537)

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft“ wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1, Nr. 5 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„In Satz 4 wird die Angabe '§ 102 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Halbsatz 2' durch die Angabe '§ 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer **8** Halbsatz 2' ersetzt.“

2. Artikel 1, Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„§ 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102

Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften

- (1) Die Gemeinde darf unmittelbar oder mittelbar Gesellschaften gründen, sich an der Gründung von Gesellschaften beteiligen oder sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt und die kommunale Aufgabe dauerhaft mindestens ebenso gut und wirtschaftlich wie in Organisationsformen des öffentlichen Rechts erfüllt wird. Vor der Gründung oder der Beteiligung hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Vor- und Nachteile im Verhältnis zu den Organisationsformen des öffentlichen Rechts sowie im Hinblick auf die Voraussetzungen des Absatzes 2 umfassend abzuwägen, dies der Gemeindevertretung oder bei einer Übertragung der Entscheidung auf den Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nummer 18 dem Hauptausschuss in einem Bericht darzulegen und dabei insbesondere die Angemessenheit und die soziale Ausgewogenheit von Gebühren- und Beitragsgestaltungen sowie die personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen und gleichstellungsrechtlichen Änderungen darzustellen. Ferner müssen die Voraussetzungen des § 101 oder des § 101 a erfüllt sein.

- (2) Durch den Gesellschaftsvertrag oder durch die Satzung ist, soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sicherzustellen,
1. dass die Gesellschaft **den öffentlichen Zweck erfüllt**,
 2. dass die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
 3. dass die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält; ihr ist insbesondere das Recht einzuräumen, Mitglieder in das Überwachungsorgan zu entsenden, und den entsandten sowie den auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern Weisungen (§ 25 Absatz 1) zu erteilen, **zumindest bezüglich der Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele**,
 4. **dass der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der Gemeinde zumindest das Recht eingeräumt wird, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen**,
 5. dass Entscheidungen über Angelegenheiten nach § 28 Satz 1 Nummer 18 der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung oder der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten sind,
 6. dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden; § 11 des Kommunalprüfungsgesetzes ist zu beachten,
 7. dass für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und die Pläne der Gemeinde vorab zur Kenntnis gegeben werden,
 8. dass, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches veröffentlicht werden; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind;

eine Sicherstellung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, insbesondere in den Fällen, in denen trotz Hinwirkens der gemeindlichen Vertreter eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung nicht zustande kommt. Eine Ausnahme von Satz 1 Nummer 8 kann nur zugelassen werden, wenn eine Ausnahme von Satz 1 Nummer 6 zugelassen wird.

- (3) Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 gilt für die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft einschließlich der Gründung einer Gesellschaft, wenn der Gemeinde alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes mehr als 50 % der Anteile gehören. Bei am ... [einsetzen Tag des Inkrafttretens des Vergütungsoffenlegungsgesetzes] bestehenden Gesellschaften, an denen die Gemeinde alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden unmittelbar oder mittelbar oder zusammen mit dem Land mit mehr als 50 % beteiligt ist, trifft die Gemeinde eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die Vorgaben des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 8. Die Hinwirkungspflicht nach Satz 2 bezieht sich sowohl auf die Anpassung von Gesellschaftsvertrag oder Satzung als auch auf die mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 verfolgte Zielsetzung der individualisierten Ausweisung der dort genannten Bezüge und Leistungszusagen.
- (4) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur gründen, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck**

nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

- (5) Im Übrigen sind im Falle der Gründung von oder der Beteiligung an einer Gesellschaft, die vor dem ... [einsetzen Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erfolgte, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung bis spätestens zum 31. Dezember 2020 nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 anzupassen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.““

3. Artikel 1, Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„§ 104 erhält folgende Fassung:

„§ 104
Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaften, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, werden von der Gemeinde bestellt. Soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, gelten im Falle einer mittelbaren Beteiligung hinsichtlich der zur Zustimmung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5) als Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde im Sinne des § 25 auch Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Mitglieder von sonstigen Organen und ähnlichen Gremien der Gesellschaft, die von der Gemeinde entsandt oder auf ihre Veranlassung hin in das Organ oder Gremium bestellt oder gewählt worden sind. Die Vertreterinnen und Vertreter haben der Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen und sie über Entscheidungen zur Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele möglichst frühzeitig zu unterrichten, insbesondere über Kreditaufnahmen, die nicht im Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten sind.
- (2) Die Gemeinde kann das Weisungsrecht (§ 25 Absatz 1) gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrats allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 beschränken.““

4. Artikel 1, Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„§ 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105
Beteiligungen an Genossenschaften und
an anderen privatrechtlichen Vereinigungen

§ 102 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 2. Halbsatz, Nummer 6 und 7 sowie die §§ 103 und 104 gelten für Beteiligungen an Genossenschaften und an anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts entsprechend. Für deren

wirtschaftliche Betätigung gelten ferner § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 2. Halbsatz, Nummer 6 und 7 sowie die §§ 107 bis 109 entsprechend.““

5. In Artikel 1, Nr. 13 erhält

a) Buchst. d folgende Fassung:

„In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe '§ 102 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Halbsatz 2' durch die Angabe '§ 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2' ersetzt.“

b) Buchst. g folgende Fassung:

„In Absatz 6 wird die Angabe '§ 102 Absatz 1 Nummer 5' durch die Angabe '§ 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8' ersetzt.“

6. Artikel 2 werden folgende Nummer 3 und 4 angefügt:

„3. § 23 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aa) Das Komma wird durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgender Halbsatz wird angefügt:

„der Kreistag kann die Entscheidung im Rahmen der Betätigung eines Eigenbetriebes durch Hauptsatzung auf den zuständigen Ausschuss übertragen,“

b) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. die Errichtung, die Übernahme, die wesentliche Erweiterung, die wesentliche Änderung der Satzung oder die Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen (§ 57 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 101 Absatz 1 und 4 der Gemeindeordnung),“

c) Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17.

a) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 57 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 102 und 105 der Gemeindeordnung) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung,

- b) **die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 57 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 103 der Gemeindeordnung sowie**
- c) **wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks;**

der Kreistag kann die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen, wenn die Beteiligung des Kreises einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag oder Vomhundertsatz der Beteiligung nicht übersteigt,“

- d) In Nummer 18 wird das Wort 'Eigenbetrieben' durch die Worte **„wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit“** ersetzt.
- e) In Nummer 19 werden die Worte 'Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen' durch die Worte **„Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 57 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 102 und 105 der Gemeindeordnung)“** ersetzt.

4. § 73 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung inhaltliche Anforderungen an das Berichtswesen nach § 40 c Satz 4 zu stellen, insbesondere zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 101 und 101 a der Gemeindeordnung (§ 57).““

Begründung

Artikel 1:

zu § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1:

Der Begriff der "Ausrichtung" auf den öffentlichen Zweck führt bei Minderheitsbeteiligungen zu der Fragestellung, ob eine "Ausrichtung" auf den öffentlichen Zweck auch dann vorliegt, wenn auch ein Nebenzweck verfolgt wird, der die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt.

tigt. Die Neufassung analog zu den Regelungen in den meisten anderen Bundesländern hat dieses Problem nicht mehr. Die Fraktionen nehmen hiermit einen Vorschlag des Verbandes der Schleswig-Holsteinischen Energie und Wasserwirtschaft und des Verbandes kommunaler Unternehmen auf.

zu § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3:

Es ist gemeinsames Ziel der Landesregierung und der Fraktionen, dass sich die Durchgriffsrechte der Gemeindevertreterinnen und Vertreter auf Aufsichtsräte und weitere Gremien sich auf die Erreichung strategischer Ziele beschränken soll. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wäre eine solche Einschränkung der Rechte der kommunalen Selbstverwaltung durch den Landesgesetzgeber nicht möglich. Mit der vorliegenden Änderung bestimmt der Landesgesetzgeber, welchen Mindeststandard er bei der Ausgestaltung der Durchgriffsrechte erwartet. Darüber hinaus gehende unbeschränkte Zugriffsrechte sind bei der Gestaltung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen weiterhin möglich, aber nicht vom Landesgesetzgeber erwünscht.

zu § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4

In der Anhörung wurde von den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände die Befürchtung geäußert, dass die Rückkehr zum § 104 Abs. 1 Satz 2 zum status quo ante dazu führen könnte, dass den gesetzlichen Vertreter, soweit sie nicht selbst Gesellschaftervertreter sind, der Zugang zur Gesellschafterversammlung verwehrt werden könnte. Die Änderung stellt den Zugang sicher, auch wenn der gesetzliche Vertreter nicht vom Gemeinderat zum Vertreter in der Gesellschafterversammlung bestellt wurde.

Zu § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 5:

In der Anhörung wurde von den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände die Befürchtung geäußert, dass die Rückkehr zum § 104 Abs. 1 Satz 2 zum status quo ante dazu führen könnte, dass den gesetzlichen Vertretern, soweit sie nicht selbst Gesellschaftervertreter sind, der Zugang zur Gesellschafterversammlung verwehrt werden könnte. Die Änderung stellt den Zugang sicher, auch wenn der gesetzliche Vertreter nicht vom Gemeinderat zum Vertreter in der Gesellschafterversammlung bestellt wurde.

Zu § 103 Abs.4:

Die Aktiengesellschaft ist in der Regel als Unternehmensform im kommunalen Bereich ungeeignet, da eine Steuerung und Kontrolle nach Kommunalrecht aufgrund des höherrangigen Aktiengesetzes weitgehend ausgeschlossen ist. Daher sieht § 102 Abs. 5 GO eine entsprechende Subsidiarität der Aktiengesellschaft vor. Aktiengesellschaften können etwa dann als Unternehmensform zulässig sein, wenn der öffentliche Zweck den Einsatz von mehrheitlich privatem Kapital erfordert.

Artikel 2

Zu Nr. 3, 4:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft sieht in erster Linie eine Änderung der Gemeindeordnung (Art. 1) vor: Die wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten der Kommunen und ihrer Unternehmen sollen erweitert, die demokratische Kontrolle über das gemeindliche Wirtschaften gestärkt werden.

Was die Haushalts- und Wirtschaftsführung angeht, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) für die Kreise entsprechend (§ 57 der Kreisordnung – KrO). Durch den Verweis wird u. a. sichergestellt, dass an die wirtschaftliche Betätigung der Kreise die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an die der Gemeinden. Der Großteil der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen (§§ 95 o ff. GO-E) bedarf somit keiner gesonderten Umsetzung in der Kreisordnung.

Anders verhält es sich mit dem Organisationsrecht, z. B. mit dem Katalog der der Gemeindevertretung vorbehaltenden Entscheidungen (§ 28 GO). Insoweit sieht die Kreisordnung eigenständige Regelungen vor. So finden sich die dem Kreistag vorbehaltenden Entscheidungen im Katalog des § 23 KrO aufgeführt. Die Gemeindeordnung kommt hier nicht entsprechend zur Anwendung.

Derzeit sind die die kommunalen Einrichtungen und Unternehmen betreffenden Entscheidungsvorbehalte nicht sämtlich in den Katalogen der § 28 GO bzw. § 23 KrO, sondern auch vereinzelt im Gemeindegewirtschaftsrecht geregelt. Zur Rechtsklarheit sollen sie nun in den

Katalogen zusammengeführt werden. Nach einer Vervollständigung der Kataloge wäre dann für das Ehrenamt auf einen Blick ersichtlich, welche Grundsatzentscheidungen ihm vorbehalten sind. Bedauerlicherweise wurde bei der Fertigung des Gesetzentwurfs – trotz des umfassenden Diskussionsprozesses vorab – eine Anpassung des § 23 KrO versäumt und ist nun im Gesetzgebungsverfahren nachzuholen.

Entsprechendes gilt für die Verordnungsermächtigung des § 135 Abs. 6 GO-E. Danach soll das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten ermächtigt werden, inhaltliche Anforderungen an das gemeindeinterne Berichtswesen (§ 45 c Satz 4 GO) zu stellen. Bei § 135 GO handelt es sich um eine Schlussvorschrift, die auf die Kreise nicht entsprechend anwendbar ist. Daher bedarf es auch insoweit einer Ergänzung der Kreisordnung, nämlich in § 74 Satz 4.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es sich bei den nachträglichen Änderungen lediglich um eine Angleichung der Kreisordnung an die Gemeindeordnung handelt. Sie ist jedoch dringend geboten, da andernfalls Änderungen der Gemeindeordnung, die durch den Verweis des § 57 KrO größtenteils auch für die Kreise gelten, dort nicht durch entsprechende Änderungen flankiert werden würden. Es würden also nicht mehr alle „lose Enden“ zusammengeführt. Dies gilt es zu vermeiden.

Was die Amtsordnung und das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit angeht, besteht kein Änderungsbedarf. Die Gesetzssystematik ist dort eine andere.

gez. Dr. Kai Dolgner

gez. Burkhard Peters

gez. Lars Harms